



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des
im Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail fruehlich@uvnord.de

Rendsburg, 10.12.2024
Fr./Te.

Gesamtstellungnahme UVNord

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes
Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung**

Drucksache 20/2553

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Drucksache 20/2610

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19. November d. J. nehmen wir zur vorgenannten
Thematik nachfolgend Stellung:

Grundsätzlich sehen wir die Notwendigkeit, gesetzliche Vorgaben auf Landesebene mit den
bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen. Ein Klimaschutzgesetz auf
Ebene der Bundesländer ist allerdings ambivalent zu sehen, wenn es in Teilen den Klimaschutz

nur verteuert und nicht verbessert. Damit wären alle aus einem verschärften Klimaschutzziel Schleswig-Holsteins entstehenden Kosten eine finanzielle Belastung für die öffentliche Hand, die Wirtschaft, aber auch für alle steuerzahlenden Schleswig-Holsteiner, die völlig unnötig ist, da der Emissionshandel das Klimaziele europäisch sichern muss und das hier vorgelegte Klimaschutzgesetz kein Gramm CO₂ zusätzlich einspart. Gleiches gilt für ein Erneuerbaren-Ziel, denn die Erzeugungsanlagen sollten dort erreicht werden, wo diese den meisten Nutzen bringen. Das sollte letztlich der Markt entscheiden.

Dies vorangestellt ist die Einbindung der kommunalen Wärmeplanung aufgrund der Bundesgesetzgebung folgerichtig. Den Fokus auch auf die Anpassung an den Klimawandel zu legen, ist ebenfalls durchaus richtig. Eine Solar-Pflicht ist klar abzulehnen, zum einen mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit, beispielsweise im Bereich der Landwirtschaft. Begrenzend können hier insbesondere die Anschlussstellen und das Ableiten des erzeugten Stroms aufgrund ihrer Lage im Außenbereich sein. Oftmals würde der notwendige Leitungsausbau die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage übersteigen, sodass ein Vorhaben nicht umgesetzt werden kann. Durch eine Installationspflicht ist der Landwirt in der Pflicht, nachweisen zu müssen, dass er keine PV-Anlage auf den Gebäuden betreiben kann und hat durch diese Vorgaben wiederum eine deutliche Mehrbelastung durch den zu erbringenden Nachweis. Zum anderen aus ordnungspolitischen Erwägungen. Im Neubau ist die Errichtung von PV-Anlagen darüber hinaus bereits Standard durch Wirtschaftlichkeit.

Kritisch zu sehen ist insbesondere die Gefahr der Überforderung von Wirtschaft und Gesellschaft durch die Verkürzung des Zeithorizonts auf 2040. Beispielsweise im Bereich von Neubau oder Sanierung bestehen hier insbesondere für die Bauwirtschaft gute Möglichkeiten der Realisierung. Doch gerade mit Blick auf die schwierige Lage am Wohnungsmarkt tritt der Zielekonflikt deutlich zu Tage. Beispielsweise bringt Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen auf Parkplätzen gemäß § 25 EWKG-E Herausforderungen mit sich, die genau abgewogen werden müssen. Zunächst führt die Verpflichtung zu einem erhöhten finanziellen Aufwand, der die Baukosten signifikant steigert und somit dem Ziel, kostengünstiges Bauen zu ermöglichen, entgegenwirken kann.

Grundsätzlich droht die Signalwirkung von Zwang und verschärfter Frist die Akzeptanz für Klimaschutz zu gefährden und ist nach unserem Dafürhalten letztlich weniger effizient als das Operieren im Markt mit finanziellen Anreizen. Unternehmerischer Ehrgeiz ist durch den Wettbewerb per se darauf ausgerichtet, Optimierungen so schnell wie möglich ins Werk zu setzen.

Marktwirtschaftlich gedacht sind zudem Förderprogramme unter dem Regime des europäischen Emissionshandels und der absehbaren Einführung des Emissionshandels unnötig und eine finanzielle Belastung für die staatlichen Haushalte, die klimapolitisch unsinnig ist.

Eine Beteiligung der Kommunen bei Errichtung von EE-Anlagen ist differenziert zu betrachten. Durch die Einstufung von EE-Anlagen als „im überragenden öffentlichen Interesse“ wird den Kommunen jegliche Einwirkungsmöglichkeit mehr oder weniger genommen, so dass die Kommunen die Errichtung der Anlagen hinnehmen müssen – ob sie wollen oder nicht. Von daher ist eine Entschädigung unter Umständen angezeigt. Auf der anderen Seite werden die Kosten von den Betreibern der EE oftmals umgelegt – sind also keineswegs gewinnschmälernd für die EE-Anlagenbetreiber – und verteuern so die Stromkosten sowie die Belastungen für die öffentlichen Haushalte.

Wir unterstützen im Grundsatz den Ausbau erneuerbarer Energien im Land. Dieser hat jedoch mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der Zielkonflikte zu erfolgen. Die Erzeugung von Wind- und Solarstrom aber auch zukünftige Formen der Energieerzeugung wie etwa Wasserstoff und die dazugehörige Infrastruktur stehen in direkter Flächenkonkurrenz beispielsweise mit der Landwirtschaft. Insofern ist ein entsprechendes Flächenmanagement notwendig, das alle Interessen hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus ist bei allen guten Absichten gerade auch im Kontext der Energiewende zu beachten, dass die bürokratische Belastung für die Wirtschaft die Grenzen des Erträglichen erreicht hat. Die geplante neue Pflicht zur Meldung von Preisdaten an ein digitales Portal der Landesregierung führt zu einer deutlichen Mehrbelastung beispielsweise für die Betreiber. Fernwärmenetze von Biogasanlagen und Hackschnitzelheizungen sind im landwirtschaftlichen Sektor anzusiedeln und wären von den geplanten Regelungen betroffen, da sie in der Regel über mehr als 10 Anschlüsse verfügen. Politisch wird derzeit von allen Seiten mit einer Entlastung der Landwirtschaft und Entbürokratisierung geworben, jedoch führt die geplante Meldungspflicht genau zum Gegenteil, zu deutlich mehr Aufwand bei zweifelhaftem Nutzen und trifft genau die kleineren und vor Ort entwickelten Fernwärmenetze. Gerade bei den kleineren Fernwärmenetzen aus dem ländlichen Raum sind das Vertrauen und der direkte Draht zum Betreiber vorhanden, einer weitergehenden Kontrolle durch die Meldung von Preisdaten bedarf es nicht. Eine direkte Meldung für eine Preisänderung am gleichen Tag erscheint insbesondere für die Betreiber eines Fernwärmenetzes im ländlichen Raum als zu kurzfristig. Eine angemessene Bagatellregelung für die Art, Inhalt und Umfang derjenigen Preisdaten soll durch das MEKUN per Rechtsverordnung erlassen werden. Hier wird eine unmittelbare gesetzliche Regelung für sinnvoll gehalten und gefordert.

Ganz grundsätzlich und auch vor dem Hintergrund der begrüßenswerten schlanken Umsetzung der Vorgaben aus dem Klimaanpassungsgesetzes des Bundes ist mit der Erstellung einer Strategie noch keine Klimaanpassung erfolgt, es sollte allen voran um die tatkräftige Umsetzung in der breiten Praxis gehen. Insgesamt führen die geplanten Änderungen zu mehr Bürokratie insbesondere für die Verwaltung, die Bezirksschornsteinfeger (zuständig für die Überprüfung der Heizungsvorgaben) und die

Betreiber von Fernwärmenetzen. So sollen allein im MEKUN 5,5 neue Stellen zur Umsetzung des Gesetzes geschaffen werden.

Zusammenfassend befürworten wir insofern einige Änderungen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes, sehen jedoch Anpassungsbedarf, um die Praktikabilität und Effektivität der Maßnahmen zu erhöhen. Statt auf starre Vorgaben zu setzen, sollten Zielwerte definiert werden, die Anreize für die Entwicklung beispielsweise neuer Materialien und Bauweisen bieten. Nur so kann das volle Potenzial der Wirtschaft zur Reduzierung von Emissionen ausgeschöpft werden.

Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen, im Rahmen eines marktwirtschaftlichen Ansatzes beim Klimaschutz das bewährte Grundprinzip der Technologieoffenheit einzufordern. Innovation und Produktivität lassen sich bestmöglich entfalten, wenn die Wege für Neuerungen abseits der bekannten Pfade offen sind. Zielvorgaben sind, neben marktmäßig generierten Preissignalen, vertretbar, wenn für das Erreichen dieser Ziele größtmögliche unternehmerische Freiheit gewährt wird.

Wir danken für die Gelegenheit der Stellungnahme. Für einen weiteren konstruktiven Dialog stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomas Fröhlich
Hauptgeschäftsführer